

Satzung der KG „Eueme Trööte“ e.V. in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.06.2009 :

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „KG Eueme Trööte“ mit Sitz in 53881 Euskirchen/Euenheim. Sie wurde am 26.01.1956 gegründet und am 22.11.1979 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.4. bis zum 31.3. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist die gemeinnützige Förderung der Heimatpflege, insbesondere des heimatlichen Brauchtums im Karneval. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er sieht seine Aufgabe darin, im Karneval das heimatverbundene und überlieferte Volkstum von kulturhistorischer Bedeutung zu pflegen und die Pflege als eine gemeinnützige Angelegenheit anzusehen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz für den Fall, dass eine Leistung für den Verein nachgewiesen wird. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung in Auftrag zu geben und im Rahmen der Haushaltsmittel zu vergüten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, erhält jedoch erst **Stimmrecht** bei Vollendung des 18. Lebensjahres. Über den schriftlichen **Aufnahmeantrag** entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand **nicht** verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

- (2) Personen, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können zu **Ehrenmitglieder** ernannt werden. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der **Beitragszahlung** befreit.

Ihre Ernennung erfolgt durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Vorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung heraus kommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Präsidenten oder Schatzmeister. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher **Stimm-mehrheit** der Erschienenen dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrenrührigen strafbaren Handlung schuldig macht durch sein Verhalten die Mitgliedschaft verwirkt hat. Verwirkt wird die Mitglied-

schaft dann, wenn ein Mitglied den Frieden der Gesellschaft stört, sich gesellschaftswidrig verhält oder gegen die Satzung und die Interessen der Gesellschaft verstößt.

Der Ausschluss kann zeitlich – höchstens jedoch bis zu einem Jahr – beschränkt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen und die Anhörung durch den Vorstand zu verlangen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied in gleicher Weise wie der Ausschluss selbst bekanntzugeben.

- (2) Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Gesellschaft werden durch den Vorstand unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges geschlichtet. Falls ein Mitglied wegen Streitigkeiten mit einem anderen Mitglied das ordentliche Gericht anruft, entscheidet der Vorstand über die Frage des Ausschlusses, falls die Angelegenheit nicht vorher von diesem verhandelt worden ist und der Vorstand dem Mitglied gestattet hatte, das ordentliche Gericht anzurufen.

- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wahl eines Ersatzmitglieds im Falle des § 10
- f) Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge gem. § 6
- g) Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitglieder gem. § 4

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, schriftlich, persönlich oder fernmündlich einberufen werden; in jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiter (Präsidenten). Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident.
- (3) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren, und gehen jedem Vorstandsmitglied zu. Diese Niederschriften sollen Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Abänderung und Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung der Gesellschaft
- c) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss nach § 5
- d) Prüfung des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes
- e) Vorschlag von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Rechnungslegung der Schatzmeister,
- c) Entlastung der Schatzmeister,
- d) Beschlussfassung über die vom Vorstand zugelassenen sonstigen Anträge, die wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen sind,
- e) Wahl der Kassenprüfer

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, die dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, jedoch bedarf der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und die Abberufung des Präsidenten oder des stellvertretenden Präsidenten einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird bei einer Abstimmung, außer der Auflösung oder der Abberufung des Präsidenten bzw. des stellvertretenden Präsidenten, Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Präsident, bzw. der stellvertretende Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wobei sich dann die Tagesordnung auf diejenigen Punkte beschränkt, die diese Versammlung veranlasst haben. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Präsidenten verlangt wird.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Euskirchen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Sonstiges

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft wird durch den Schatzmeister und den stellvertretenden Schatzmeister verwaltet.
- (2) Die Schatzmeister führen die Kasse und die Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Alle Gelder der Gesellschaft sind auf vom Vorstand bestimmte Bankkonten einzuzahlen. Alljährlich findet eine Kassenprüfung durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer statt.

Die Urschrift vorstehender Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.06.2009 beschlossen.